



NR. 226 | 19.02.2015

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

der Folkwang Universität der Künste

vom 27.01.2015

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste, die im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs anfällt.
- (2) Ihr sind alle bei der Sitzung Anwesenden unterworfen. Sie gilt somit für gewählte Mitglieder und für Sitzungsgäste.

**§ 2 Konstituierung**

- (1) Der studentische Wahlausschuss (StWA) eröffnet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments und begleitet es bis zur ersten Sitzung. Der studentische Wahlausschuss stellt die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Studierendenparlaments fest.
- (2) Über die konstituierende Sitzung fertigt der StWA ein Beschluss- und Wahlprotokoll an.

**§ 3 Wahl des Vorsitzes**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Der StWA nimmt Vorschläge der StuPa-Mitglieder zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments entgegen. Die Wahl erfolgt im Geheimen. Abgestimmt wird auf Zetteln, die in einem Behälter gesammelt und dann ausgezählt werden. Als Vorsitzende oder Vorsitzender ist die-, bzw. derjenige gewählt, dessen Namen am häufigsten laut von den Zetteln vorgelesen wird. In gleicher Weise wird die Wahl zur bzw. zum zweiten Vorsitzenden des StuPas durchgeführt. Enthaltungen sind möglich.
- (3) Für den Fall, dass keine Kandidatin/kein Kandidat eine solche Mehrheit der Stimmen erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt. Erreicht weder im ersten noch im eventuell folgenden Wahlgang eine der Kandidatinnen oder Kandidaten eine solche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des letzten Wahlganges. In der Stichwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
- (4) Darüber hinaus werden zwei Protokollführerinnen oder Protokollführer in der gleichen Art und Weise gewählt. Sie wechseln sich bei der Protokollführung gegenseitig ab.

**§ 4 Der Vorsitz**

- (1) Der StuPa-Vorsitz wird durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden geführt.
- (2) Der Vorsitz leitet die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt es nach außen. Er ist dabei an die Beschlusslage des StuPas gebunden.
- (3) Die/der erste Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch die/den zweiten Vorsitzenden vertreten. Eine Abwesenheit ist anzunehmen, wenn die/der Vorsitzende die Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung nicht wahrnehmen kann.
- (4) Der erste Vorsitz gebührt der Person, auf die sich die meisten Stimmen vereinen und der zweite Vorsitz steht der Person zu, die die zweitmeisten Stimmen erhält.
- (5) Der erste Vorsitz erhält eine Aufwandsentschädigung von 460€ pro Semester und der zweite Vorsitz 230€ pro Semester

**§ 5 Einberufung**

- (1) Die oder der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und setzt den Sitzungstermin fest, sofern nicht das Studierendenparlament selbst darüber Beschluss gefasst hat.
- (2) Tag, Stunde und öffentlicher Teil der Tagesordnung der Sitzung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die StuPa-Mitglieder, der Vorstand des AStA und die studentischen Senats- und Fachbereichsmitglieder sind gesondert durch die oder den ersten Vorsitzenden in schriftlicher Form einzuladen. Die Einladung soll mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Vorlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) Aus besonderem Anlass kann der oder die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.

**§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abstimmung genügt die einfache Mehrheit.  
Die Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Dies gilt nicht, wenn das StuPa offensichtlich nicht beschlussfähig war. Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit werden noch vorliegende Tagesordnungspunkte mit Beschlussverfahren auf die nächste StuPa-Sitzung vertagt. Die Gültigkeit zuvor gefasster Beschlüsse bleibt vom Ergebnis der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Sind Mitglieder des Studierendenparlaments nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Präsenz notiert.

### **§ 7 Sitzungen und Sitzungsgeld**

(1) Die Sitzungen des StuPas finden i.d.R. in den Räumlichkeiten der Folkwang Universität der Künste in Essen-Werden statt. Alternative Orte können nach vorheriger Anmeldung vereinbart werden. Diese werden dann hochschulöffentlich bekanntgemacht

(2) Aufgrund der veränderten politischen Landschaft insbesondere in Bezug auf das Wegfallen der Studiengebühr erhält jedes Mitglied des Studierendenparlaments eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- Euro je Sitzung. Wohnen StuPa-Mitglieder einer Sitzung nicht bis zum Ende der Sitzung bei, so wird bei der Hälfte der Zeit 12,50 Euro gezahlt. Verbleibt das Mitglied weniger als die Hälfte der Zeit in einer Sitzung, so erhält es kein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich auf ein Konto überwiesen. Die Kontoverbindung wird der AStA Mitarbeiterin oder dem AStA-Mitarbeiter vorher mitgeteilt.

### **§ 8 Tagesordnung**

(1) Tagesordnungspunkte können von StuPa-Mitgliedern beim Vorsitz angemeldet werden.

(2) Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden. In Aussprachen zur Tagesordnung, zum Zeitplan und zur Geschäftsordnung haben nur Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA Rede- und Antragsrecht.

(3) Das StuPa beschließt die endgültige Tagesordnung zu Beginn seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(4) Auf Antrag kann die/der Vorsitzende die Nichtbefassung mit oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes anordnen. Anträge auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 9 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind nach Maßgabe vorhandener Plätze hochschulöffentlich. Das StuPa kann beschließen, weitere Personen zuzulassen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind.

(2) Personalangelegenheiten sowie personenbezogene Themen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

(3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines stimmberechtigten StuPa-Mitglieds mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

### **§ 10 Stimm-, Rede- und Antragsrecht**

(1) Stimm-, Rede- und Antragsrecht haben die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Anträge sind schriftlich zu verfassen und beim Vorsitz einzureichen. In anderen Fällen kann der Vorsitzende gemäß §8 (2) weitere Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

(2) Darüber hinaus haben alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

(3) Gästen des Studierendenparlaments, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, kann auf Antrag mit Empfehlung des Vorsitzes und Zustimmung des Studierendenparlaments das Wort durch die Sitzungsleitung erteilt werden

### **§ 11 Sitzungsverlauf**

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments fest, gibt die Tagesordnung und die dazu gehörenden Beschlussvorlagen bekannt und leitet die Beschlussfassung.

(2) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann auf Antrag die Sitzung unterbrechen, vertagen oder den Schluß einer Beratung anordnen.

### **§ 12 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

(2) Der Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt oder – bei Bedarf – ein drittes Mal. Ist nach dem dritten Mal wieder Stimmengleichheit vorhanden, dann gilt der Antrag als abgelehnt.

Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung der Folkwang Hochschule oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.

(3) Der Vorsitz leitet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden vom Vorsitz vor der Abstimmung bekannt gegeben.

(4) Der oder die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit „ja“ oder „nein“ zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(5) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(6) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

(1) Anträge nach dieser Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden und bedürfen der Annahme zur Abstimmung. Sie gelten als zur Abstimmung angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über die Annahme gesondert abzustimmen.

(2) Mitglieder des Studierendenparlaments können außerhalb von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Auf Verlangen der Person, die die Erklärung abgibt, wird die persönliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Als persönliche Erklärungen sind nur Beiträge zulässig, die sich auf die Person des Redners beziehen. Über persönliche Erklärungen ist keine Debatte zulässig.

### **§ 14 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)**

(1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in Einzelwahl. Wählbar sind Mitglieder der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste.

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 3 (2) und (3) dieser Geschäftsordnung. Kommt keine

Mehrheit zustande, bleibt das entsprechende Referat bis auf weiteres unbesetzt.

(3) Es werden drei AStA-Mitglieder zur bzw. zum ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden gewählt. Darüberhinaus können weitere Referate vergeben werden.

(4) Wegen offensichtlicher Formfehler kann auf Antrag eine Abstimmung oder ein Wahlvorgang wiederholt werden.

### **§ 15 Protokollführung**

(1) Von den Sitzungen des Studierendenparlaments wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer ein Beschlussprotokoll erstellt und archiviert.

(2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse. Es muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Nach Ermessen des StuPa-Vorsitzes können einzelne Argumente und Aussagen, die während der Sitzung geäußert werden, in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll muss von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern des StuPas übersandt. Es wird mit Ausnahme der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte öffentlich bekannt gemacht.

(4) Das Protokoll wird vom StuPa in der folgenden Sitzung genehmigt.

(5) Beide Protokollführerinnen oder Protokollführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 230€ pro Semester.

### **§ 16 Arbeitsgruppen und Kommissionen**

(1) Das Studierendenparlament der Folkwang Universität der Künste kann sich neben dem Vorsitz weitere Arbeitsgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Die Amtszeit dieser Zusammenschlüsse endet spätestens mit der Amtszeit des StuPa.

(2) Das StuPa bildet zwingend auf der konstituierenden Sitzung folgende Ausschüsse:

1. Haushaltsausschuss;
2. Ausschuss für Satzungsangelegenheiten; Wahl- und Geschäftsordnung;
3. Wahlausschuss



(3) Das StuPa ist ebenfalls dazu verpflichtet, Ämter der Studentischen Vertretungen in bestehenden Gremien zu besetzen, die an Entscheidungsprozessen mit Belangen der Folkwang Universität involviert sind (z. B. die Fachbereichskommissionen zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre, Bibliothekskommission, Gleichstellungskommission...)

(4) Auf Antrag können Themenbereiche an eine Kommission zur Bearbeitung überwiesen werden.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können jeweils am Anfang einer Wahlperiode des StuPas, jedoch nicht später als 30 Werktage nach der Wahl gestellt werden. Einer Änderung der Geschäftsordnung kann ausschließlich mit einer 2/3 Mehrheit vorgenommen werden.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage des Beschlusses des Studierendenparlaments am 27.01.2015 in Kraft.